



Reglement

Wissenschaftliche Kommission der SGI (WiKo)

1. Auftrag

Die Wissenschaftliche Kommission der SGI (WiKo)

- Koordiniert die Aktivitäten der SGI in Zusammenhang mit Lehre und Forschung.
- Schafft Voraussetzungen für eine klinische Forschungstätigkeit der SGI .
- Etabliert in Zusammenarbeit mit der Kommission Datensatz der SGI das Konzept für eine Research Datenbank MDSi .
- Fördert insbesondere Forschungsprojekte von Jungmitgliedern (z.B. Research-Fellowships, Dissertationen, MB-MD-PhD-Programme, Forschungspreise).
- Schafft Voraussetzungen für den Aufbau einer “Swiss Intensive Care Trial Group” (Klinische multizentrische Forschungsgruppe der SGI)

2. Aufgaben

Die Kommission erledigt die folgenden Aufgaben selbständig. Der Präsident informiert den Vorstand über die laufenden Geschäfte. Die folgenden sind zu bewältigen

- Erstellt Kriterien für die Beurteilung von eingereichten Forschungsprojekten (Wissenschaftliche Fragestellung, Methodik, Machbarkeit, Interesse für die SGI, etc.)
- Unterstützt und Koordiniert die Aktivitäten der “Swiss Intensive Care Trial Group”
- Evaluiert in Zusammenarbeit mit der Kongresskommission die eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und zeichnet die Besten aus (best abstract presentations)
- Erstellt jährlich ein Budget für wissenschaftliche Aktivitäten der SGI (mit Ausnahme des Budgets für den Jahres-Kongress der SGI) zu Handen des SGI-Vorstandes
- Betreut den Forschungsfonds der SGI

3. Zusammensetzung und Wahl der Wissenschaftlichen Kommission

Organisatorisch ist die WiKo dem Ressort Wissenschaft zugeordnet.

Die Zahl der Mitglieder beschränkt sich auf 7. In der Kommission vertreten sind je ein Vertreter

- der Datensatzkommission,
- der Kongresskommission,
- der Jungmitgliederkommission
- der Swiss Intensive Care Trial Group
- der Interessensgruppe IG Praxisentwicklung
- der IG Neonatale und Pädiatrische Intensivmedizin (IGNPI)

Die Vertreter der Kommissionen sind der jeweilige Präsident oder eine von ihm designierte Person. Die Vertreter der Kommissionen werden vom Vorstand in Ihrer Funktion in der WiKo bestätigt.

Der Präsident der Kommission ist in der Regel der Leiter des Ressorts Wissenschaft der SGI. Die WiKo kann andere Personen mit beratender Stimme beiziehen (z.B. Statistiker, Epidemiologe, Ethiker, Kassier der SGI).

4. Zuständigkeiten

Die Wissenschaftliche Kommission handelt im Rahmen ihrer Aufträge selbständig. Sie erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zu Händen der Generalversammlung der SGI.

5. Amtsdauer

Der Präsident hat in der Regel als Mitglied des Vorstandes eine Amtsdauer von 8 Jahre, nicht erneuerbar. Die übrigen Mitglieder haben eine Amtsdauer von 3 Jahren, erneuerbar. Ist der Präsident kein Vorstandsmitglied, ist seine Amtsdauer 3 Jahre, erneuerbar.

6. Zusammenarbeit

Die Kommission trifft sich mindestens 3 Mal im Jahr. Wenn nötig können weitere Sitzungen dazukommen. Einmal pro Jahr trifft sich die WiKo mit der Kongresskommission zur Auswahl der zum Kongress eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten. Die WiKO pflegt einen regelmässigen Kontakt mit ihren Stakeholders und wenn erforderlich trifft sich mit diesen. Ein Beschluss-Protokoll wird für jede Sitzung erstellt.

7. Sekretariat

Die SGI gesteht der WiKO das nötige Sekretariat für Ihre Arbeit.

8. Finanzen

Die Mitglieder der Kommission werden für ihre Reise und ev. Übernachtungsspesen gemäss dem SGI Spesenreglement entschädigt. Die WiKo erstellt ein Jahresbudget in dem, nebst der Spesen für die Unterstützung von Wissenschaftlichen Projekten, Ihre Betriebskosten ausgewiesen sind. Das Budget der WiKo muss vom Vorstand genehmigt werden.

Version 1.0 vom Vorstand der SGI genehmigt am 08.12.2015. Tritt in Kraft ab dem 08.12.2015.